

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Auftrag

1. Für alle Angebote, Verträge und Lieferungen gelten ausschließlich diese AGB.
2. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden weder ganz noch teilweise Inhalt des Vertrages, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird
3. Aufträge gelten erst dann als angenommen wenn sie vom Verkäufer schriftlich bestätigt worden sind. Der Besteller ist für die Dauer von zehn Tagen an seinen Auftrag gebunden.
4. Änderungen oder Ergänzungen der umeitigen Bestellung oder dieser Geschäftsbedingungen sowie Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Verkäufer

II. Preise

1. Die Preise verstehen sich, soweit keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, ab Werk ausschließlich Verpackung.
2. Bei Vereinbarung von Lieferfristen über vier Monate werden die am Liefertag geltenden Preise des Verkäufers berechnet.

III. Zahlungsbedingungen

1. Rechnungen sind 30 Tage nach Ausstellung fällig. Bei Zahlung innerhalb von 10 Tage nach Ausstellung wird ein Abzug von 2 % Skonto gewährt.
2. Kleinlieferungen unter 100 Euro sowie alle Lohn- und Werkzeugkostenrechnungen sind sofort nach Erhalt ohne Abzug zahlbar.
3. Bei Zahlungsverzug berechnet der Verkäufer Verzugszinsen in Höhe von 1 % pro Monat.
4. Gegen Forderungen des Verkäufers darf der Besteller nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen. Dem Besteller steht kein Leistungsverweigerungsrecht zu, soweit es nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
5. Geleistete Zahlungen werden auf die jeweils älteste Forderung verrechnet, auch wenn die Zahlung für bestimmte bezeichnete Waren erfolgt.

IV. Lieferung, Lieferfristen

1. Die Lieferung erfolgt mangels anderer schriftlicher Vereinbarung unversichert ab Werk des Verkäufers. Versandkosten trägt der Besteller. Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet und nicht zurückgenommen. Leihkisten und Paletten sind spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Eintreffen beim Besteller von diesem im entleerten und einwandfreien Zustand auf seine Rechnung und sein Risiko oder gegebenenfalls frei unserem Fahrzeug gegen Empfangsbestätigung zurückzugeben.

Kommt der Besteller dieser Verpflichtung nicht fristgemäß nach, ist der Verkäufer berechtigt, für die über sechs Wochen hinausgehende Zeit eine angemessene Gebühr zu berechnen und nach erfolgter Setzung einer Frist zur Rückgabe den Wiederbeschaffungspreis zu verlangen.

2. Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung, sofern alle Fragen betreffend Herstellung und Lieferung zwischen den Vertragsparteien geklärt sind, anderenfalls mit der Klärung der letzten offenen Fragen.
3. Falls der Verkäufer die vereinbarte Lieferfrist nicht einhalten kann, hat der Besteller eine Nachlieferungsfrist von drei Wochen - beginnend vom Tage des Eingangs der schriftlichen Inverzugsetzung durch den Besteller - zu gewähren.
4. Dem Besteller steht bei vollständigem oder teilweise Leistungszug des Verkäufers oder bei von diesem zu vertretender vollständiger oder teilweiser Unmöglichkeit der Leistung kein Anspruch auf Ersatz des entgangenen Gewinns oder sonstiger mittelbarer Schäden zu. Der Besteller ist verpflichtet, unverzüglich nach Kenntnis des Schadens dem Verkäufer eine schriftliche Schadensmitteilung zu machen. Im übrigen wird die Haftung des Verkäufers der Höhe nach auf maximal 50% des vereinbarten Entgelts begrenzt, soweit nicht dem Verkäufer oder seinen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
5. Erfüllt der Besteller eine ihm obliegende Mitwirkungspflicht nicht rechtzeitig, so verlängert sich die Lieferfrist entsprechend der Verzögerung.
6. Eine mengenmäßige Unterlieferung bis zu 5 % oder eine Überlieferung bis zu 10% - bei Sonderanfertigungen und Kleinmengen bis zu 20% - ist gestattet. Angemessene Teillieferungen sind zulässig.
7. Versandweg und Versandart wählt mangels anderer Bestimmung des Bestellers der Verkäufer aus. Die Lieferung erfolgt an die Adresse des Bestellers, sofern nicht eine abweichende Versandadresse schriftlich vereinbart worden ist.

V. Abnahmeverzug

1. Verweigert der Besteller nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist die Abnahme oder erklärt er vorher ausdrücklich, nicht abnehmen zu wollen, kann der Verkäufer von dem Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Der Verkäufer kann sich im Falle des Abnahmeverzuges zur Lagerung der Waren einer Spedition bedienen und Ersatz für Lagerkosten verlangen. Als Schadensersatz wegen Nichterfüllung bei Abnahmeverzug kann der Verkäufer 25% des Bestellpreises ohne Nachweis fordern.
2. Dem Verkäufer bleibt, insbesondere bei Sonderanfertigungen, die Geltendmachung eines höheren nachgewiesenen Schadens vorbehalten.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt Eigentum des Verkäufers bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Forderungen.
2. Der Besteller ist berechtigt, im ordentlichen Geschäftsverkehr über die Vorbehaltsware zu verfügen und sie insbesondere weiter zu veräußern, soweit und solange die Rechte des Verkäufers aus dem Eigentumsvorbehalt gewahrt bleiben und der Besteller sich nicht in Zahlungsverzug befindet.
Zu anderweitigen Verfügungen - insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübertragung - ist der Besteller nicht berechtigt.
Die Forderungen des Bestellers bei einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden schon jetzt an den Verkäufer abgetreten.
Der Besteller verpflichtet sich bei Weiterveräußerung der Vorbehaltsware, den Dritterwerber auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen.
Der Besteller ist auf Widerruf berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung selbst einzuziehen, er darf aber nicht über solche Forderungen durch Abtretung an Dritte verfügen
3. Durch Verarbeitung der Vorbehaltsware erwirbt der Besteller nicht das Eigentum gemäß § 950 BGB an der neuen Sache; vielmehr wird die Verarbeitung durch den Besteller für den Verkäufer vorgenommen, welcher unter Begründung eines Verwahrungsverhältnisses Alleineigentümer wird.
Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen, den Verkäufern nicht gehörenden Waren durch den Besteller steht dem Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache zu, und zwar im Verhältnis des Rechnungs-

wertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren; der Besteller verwahrt das Miteigentum für den Verkäufer.

Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte des Verkäufers gelten sinngemäß als Vorbehaltsware entsprechend diesen Bedingungen.

Die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung gilt in diesen Fällen nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware.

4. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwendet so wird die Forderung aus dem Werk- oder Werklieferungsvertrag in gleichem Umfang entsprechend den vorgenannten Bestimmungen an den Verkäufer im voraus abgetreten.
5. Übersteigt der Wert der für den Verkäufer bestimmten Sicherheiten die Forderung insgesamt um mehr als 20%, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe der Sicherung nach seiner Wahl verpflichtet.
6. In Ergänzung der Bestimmungen betreffend den Eigentumsvorbehalt tritt bei Einbau von Vorbehaltsware in ein fremdes Grundstück der Besteller den schuldrechtlichen Anspruch auf Einräumung einer Sicherungshypothek an dem Baugrundstück des Dritten gemäß § 64B BGB an den Verkäufer in Höhe der durch den Eigentumsvorbehalt des Verkäufers gesicherten Forderung ab.
7. Jeder Standortwechsel und Eingriffe Dritter, insbesondere Pfändungen, sind dem Verkäufer unverzüglich schriftlich mitzuteilen, bei Pfändungen unter Beifügung des Pfändungsprotokolls.
8. Es gilt auch der erweiterte Eigentumsvorbehalt.

VII. Schutzrechte

Wird die Ware in vom Besteller besonders vorgeschriebener Ausführung (nach Zeichnung, Muster oder sonstigen bestimmten Angaben) hergestellt und geliefert, so übernimmt der Besteller die Gewähr, daß durch die Ausführung Rechte Dritter, insbesondere Patente, Gebrauchsmuster und sonstige Schutz- und Urheberrechte nicht verletzt werden. Der Besteller ist verpflichtet, den Verkäufer von allen Ansprüchen Dritter, die sich aus einer solchen Verletzung ergeben könnten, freizuhalten.

VIII. Werkzeuge und Entwürfe

1. Für Werkzeuge und sonstige Vorrichtungen, die zur Erledigung von Aufträgen oder vor Vertragsabschluß auf Veranlassung des Bestellers durch den Verkäufer oder in dessen Auftrag durch einen Dritten angefertigt werden, wird der Besteller mit einem besonders zu vereinbarenden Werkzeugkostenanteil beauftragt.
2. Der Verkäufer bleibt mangels andersit. Abmachung Eigentümer der Werkzeuge und sonstigen Vorrichtungen.

IX. Mängelrüge, Gewährleistung

1. Rügt der Käufer offensichtliche Mängel nicht unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt der Ware, ist er mit Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen.
2. Für geringfügige Farbabweichungen von vorliegenden Mustern kann keine Haftung übernommen werden. Das gilt auch, wenn die von uns gelieferten oder bearbeiteten Gegenstände untereinander geringe, unerhebliche Farbabweichungen aufweisen. Bei Lieferung nach Probe oder Muster sind Gewährleistungsansprüche wegen erkennbarer Mängel ausgeschlossen, wenn die gelieferte Ware der Probe oder dem Muster entspricht
3. Falls der Verkäufer auf besonderen Wunsch des Bestellers das zu liefernde Material mit einer Schutzfolie versieht oder falls auf Anweisung des Bestellers besondere Verpackungs- bzw. Transportvorschriften zu beachten sind, haftet der Verkäufer nicht für darauf beruhende Mängel oder Schäden.
4. Wenn der Besteller selbst oder durch Dritte ohne Zustimmung des Verkäufers Reparaturen, Änderungen oder sonstige Eingriffe vornimmt, entfällt jegliche Gewährleistung.
5. Bei Reparaturaufträgen beschränkt sich die Gewährleistung auf die vom Verkäufer erneuerten Teile, außer dem Verkäufer oder dessen Erfüllungsgehilfen fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.
6. Fordert der Besteller eine Art der Ausführung, die zu technischer Normen oder Erkenntnissen im Widerspruch steht, so entfällt jede Haftung, wenn der Besteller trotz entsprechenden Hinweises auf dieser Art der Ausführung besteht.
7. Wird dem Verkäufer Material zur Bearbeitung angeliefert, so gilt die bei Eingang festgestellte Menge. Bei diesem Material kann wegen einer Fehlmengen bis zu 3 % keine Mängelrüge erhoben werden.
8. Der Verkäufer leistet im Rahmen der Eloxierung Gewähr gemäß DIN 17611 und 17612, vorausgesetzt, daß einwandfreies Material angeliefert wurde. Fordert der Besteller Ausführungen, die ganz oder teilweise in Widerspruch zu diesen Normen stehen oder erteilt der Besteller nicht die notwendigen bzw. geforderten Angaben, wird der Verkäufer von der Einhaltung dieser Normen entbunden und haftet nicht für daraus entstehende Folgen. Für die Lichtbeständigkeit von Einfärbungen wird die Gewährleistung auf die vom Farbhersteller angegebenen Lichtechtheitswerte begrenzt.
9. Die Beseitigung von Mängeln erfolgt ausschließlich durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach Wahl des Verkäufers. Erst bei Fehlschlagen der Nachbesserung oder der Ersatzlieferung kann der Besteller Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
10. Eine Zusicherung von Eigenschaften ist nur dann wirksam, wenn sie vom Verkäufer schriftlich bestätigt wird.
11. Die Haftung des Verkäufers für Mangelfolgeschäden ist auf 20 % des Wertes der Erfüllungsansprüche des Käufers begrenzt, sofern nicht dem Verkäufer oder seinen Erfüllungsgehilfen mindestens grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder der Schaden auf dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften beruht und die Zusicherung gerade den Schutz des Bestellers vor den eingetretenen Schäden bezweckte.
12. Ansonsten sind Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Schlecht- oder Falschlieferung oder Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, unabhängig davon, auf welche Anspruchsgrundlage sie gestützt werden, ausgeschlossen, sofern nicht dem Verkäufer oder seinen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
13. Sämtliche Ansprüche des Bestellers aus Schlecht- oder Falschlieferung oder Verletzung vertraglicher Nebenpflichten verjähren bei beweglichen Sachen - Leistungen an Bauwerken ausgenommen - in sechs Monaten ab Gefahrübergang, und zwar gleichgültig, aus welchem Rechtsgrund sie hergeleitet sein mögen und ohne Rücksicht auf die vom Hersteller oder Lieferanten oder sonstigen Dritten gewährte Garantiedauer.

X. Rechtsbeziehungen, Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Für die Vertragsbeziehung gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung der internationalen Kaufrechtsgesetze ist ausgeschlossen
2. Erfüllungsort ist der Firmensitz des Verkäufers.
3. Als Gerichtsstand wird, soweit nicht gesetzlich zwingende Vorschriften entgegenstehen, Biedenkopf vereinbart. Der Verkäufer ist auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.